

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 465. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1. - 13., 15. - 18., 27. - 33., 35., 37., 38., 40. - 44.:

Die Änderungen erfolgen zur Korrektur von Rechtschreibung und Grammatik bzw. zur Anpassung an die EBM-Systematik.

Zu 14. und 39.:

Ergänzend zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung zur EBM-Weiterentwicklung erfolgt die Anpassung der Bewertung der Gebührenordnungsposition (GOP) 04511 in Analogie zur GOP 13400. Zudem werden für die GOP 04527, 04573, 36883 und 37400 Bewertungen sowie Angaben für den Anhang 3 und für die Kostenpauschale 40681 eine Bewertung festgelegt, da für diese Leistungen keine Bewertungen sowie Kalkulations- und Prüfzeiten in der Anlage 2 zum Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung aufgeführt waren.

Zu 19. – 26.:

Die Aufnahme der GOP 01444 (Zuschlag Authentifizierung eines unbekanntem Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde) in die jeweils erste Anmerkung zu den GOP 13294, 13344, 13394, 13494, 13543, 13594, 13644 und 13694 (Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung der Schwerpunktinternisten) erfolgt zur Klarstellung, dass die genannten GOP auch bei Ansatz der GOP 01444 berechnungsfähig sind.

Zu 34. und 36.:

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung zur Liposuktion beim Lipödem Stadium III erfolgte die Aufnahme der GOP 31802 und 36802 (Tumeszenzlokalanästhesie durch den Operateur) in den Abschnitt 31.5 bzw. 36.5. Da die Berechnung der GOP 30710 (Infusion von nach der BtMVV verschreibungspflichtigen Analgetika oder von Lokalanästhetika) in der gleichen Sitzung gegen die GOP der Abschnitte 31.5 und 36.5 ausgeschlossen ist, erfolgt mit der Änderung der jeweils zweiten Anmerkung zu den GOP 31802 und 36802 die Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse.

Zu 45. – 50.:

Im Anschluss an den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung zur EBM-Weiterentwicklung erfolgen nachträgliche Korrekturen im Anhang 3 zum EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.